



ARBEITGEBERVERBAND
FRISEURHANDWERK HESSEN

SONDER-RUNDSCHREIBEN.....

Damen und Herren

- LIV-Vorstandsmitglieder
- Obermeister
- stellv. Obermeister
- Friseur-Innungen – Hessen
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
- LIV-Einzelmitglieder

SONDER-RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2020 vom 18.03.2020

Staatliche Hilfen in der Corona-Krise: Bürgschaften, Kredite, Steuerstundungen etc. – Ein Überblick

Liebe Mitglieder,

im Nachgang unserer bisherigen Sonderrundschreiben, in denen wir Sie über Kurzarbeitergeld und Verdienstausfallentschädigungen informiert haben, möchten wir Ihnen einen Überblick über die weiteren staatlichen Hilfen in der Corona-Krise informieren.

1. Unterstützung durch die Bürgschaftsbank Hessen

Die Bürgschaftsbank Hessen, zu deren Gesellschafter auch der Landesinnungsverband Friseurhandwerk Hessen gehört, teilt auf seiner Homepage unter <https://bb-h.de/corona/> mit:

„Hessen setzt bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zunächst auf bewährte Mittel zur Entlastung der hessischen Unternehmen. (...)

Darüber hinaus bietet das Land Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) und die Bürgschaftsbank Hessen (BB-H) ein breites Spektrum geförderter Finanzierungsprodukte an, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Investitionen und mit Betriebsmitteln zu unterstützen.

Wir als Bürgschaftsbank bieten in Kürze **deutlich erweiterte Möglichkeiten zur Absicherung hessischer Unternehmen** an. Sobald dafür alle Voraussetzungen geschaffen sind, werden wir dies (auch) hier veröffentlichen!

Bei Fragen zu Bürgschaften rufen Sie die **CORONA-HOTLINE 0611 / 1507-77** der Bürgschaftsbank Hessen an oder schreiben eine Mail an info@bb-h.de.

Hier ist eine Übersicht zu den Möglichkeiten für schnelle Finanzhilfen der Bürgerschaftsbanken:

Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter: www.wibank.de/kfk

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich: www.wibank.de/guw

Bürgschaften

bis 1,25 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent. Diese bietet die Bürgschaftsbank Hessen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen an. Dazu zählen auch Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 300.000 Euro, die mit einer Bürgschaftsquote von 60 Prozent besichert und bei Erfüllung aller Kriterien besonders schnell erteilt werden. Weitere Infos und Ihren jeweiligen Ansprechpartner finden Sie hier: www.bb-h.de/kontakt/

Landesbürgschaften

Das Land Hessen übernimmt in besonderen Fällen Landesbürgschaften i. d. R. über 1,25 Mio. Euro. In Kooperation mit der Hausbank kann dadurch sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die finanzielle Überbrückung von Liquiditätsengpässen abgesichert werden. Weitere Informationen dazu unter: www.wibank.de/landesbuergschaften

Allgemeine Infos zur Bürgschaftsbank Hessen: Die Bürgschaftsbank Hessen gehört der hessischen Wirtschaft. Unsere Gesellschafter sind Kammern und Verbände Hessens (Anmerkung: auch der LIV Friseurhandwerk Hessen ist einer der Gesellschafter), dazu Institute der Kredit- und Versicherungswirtschaft. Die Bürgschaftsbank arbeitet wirtschaftlich, aber nicht primär gewinnorientiert. Unsere Gesellschafter bekommen keine Ausschüttungen, sondern bringen sich stattdessen in unseren Gremien aktiv ein.

Coronavirus: Informationen für krisenbedingt betroffene Unternehmen

Sofern infolge der Corona-Krise Kredite für Ihr Unternehmen notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen.

Ihr Unternehmen und Ihr Geschäftsmodell sollte bereits vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Wichtig für die schnelle Beurteilung Ihrer Finanzierungsanfrage und für die Begleitung einer Überbrückungsfinanzierung ist die Vorlage eines plausiblen Liquiditätsplans, aus welchem der erforderliche Kapitalbedarf hervorgeht.

Sie können über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken eine Anfrage stellen. Hierfür bitten die Bürgschaftsbanken um umfängliche Vorlage entsprechender Unterlagen im Rahmen Ihrer Anfrage. Nur so kann eine schnellstmögliche Bearbeitung gewährleistet werden.

Quelle: Bürgschaftsbank Hessen, www.bb-h.de

Ihre Anfragen können Sie unter <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> direkt online stellen.

Es empfiehlt sich bei der Anfrage auch vorab mit Ihrem Steuerberater darüber zu sprechen!

Für Unterstützung und allgemeine Fragen stehen Ihnen die Bürgschaftsbank Hessen als auch wir, der Landesinnungsverband Friseurhandwerk Hessen, gerne zur Verfügung.

2. Finanzhilfen - Förderinstrumente für kurzfristigen Liquiditätsbedarf

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern. Es handelt sich hierbei nicht um Zuschüsse.

KfW-Sonderprogramm: Die KfW wird für kleine und mittlere sowie bzw. für große Unternehmen je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Informieren Sie sich unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Wenn Sie eine Finanzierung aus den Hilfsprogrammen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner, und sprechen Sie sie auf KfW-Kredite an. Weitergehende Informationen zu den Hilfsprogrammen finden Sie unter <https://www.kfw.de>.

Wenden Sie sich an Ihre Hausbank/Finanzierungspartner und an Ihren Steuerberater!

Quelle: KfW

3. Steuerstundungen, Senkung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Säumniszuschläge

Das Bundesfinanzministerium gewährt folgende Erleichterungen für betroffene Betriebe:

- Die Gewährung von **Steuerstundungen** wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

- **Vorauszahlungen** können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise **Säumniszuschläge** wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen.

Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Da das gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig ist, empfiehlt das Bundesfinanzministerium, sich hierfür mit dem für Sie zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen. Sicherlich ist Ihr Steuerberater dann auch hierbei behilflich.

Wenden Sie sich also zusätzlich an Ihren Steuerberater!

Quelle: Bundesfinanzministerium, Bundeswirtschaftsministerium
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

LANDESINNUNGSVERBAND
 FRISEURHANDWERK HESSEN

Kay-Uwe Liebau *René Hain*
 Landesinnungsmeister Geschäftsführer

Anlagen: **Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen**

Copyright

Die Veröffentlichung von Artikeln dieses Rundschreibens in anderen Druckwerken ist nur mit Einverständnis der LIV-Geschäftsführung möglich. Ausgenommen sind Publikationen von Mitglieds-Innungen des LIV Hessen sowie den Schwester-Landesverbänden.